

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Mitsubishi HiTec Paper Europe GmbH, Niedernholz 23, 33699 Bielefeld

Stand: 1. Januar 2022

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Mitsubishi HiTec Paper Europe GmbH (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) und deren Kunden (im Folgenden „Käufer“ genannt).

(2) Ist der Käufer Verbraucher i. S. v. § 13 BGB, gelten diese AVB mit Ausnahme von § 5 Abs. (3), § 8, § 10 Abs. (4), § 12 und § 13 Abs. (2) dieser AVB.

(3) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(4) Die AVB des Verkäufers gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer dem Verkäufer gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ist der Käufer Verbraucher i.S.v. § 13 BGB genügt für sämtliche Erklärungen und Anzeigen, die dem Verkäufer gegenüber abzugeben sind, die Textform i. S. v. § 126b BGB (z.B. Fax oder E-Mail); dies gilt auch, soweit diese AVB an anderer Stelle hierfür eine strengere Form vorsehen.

(7) Die Handelsvertreter des Verkäufers oder sonstigen Vertriebsmittler sind zur Entgegennahme für an den Verkäufer gerichtete Erklärungen grundsätzlich nicht berechtigt.

(8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern er sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich kennzeichnet. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. Eigentums- und Urheberrechte an den vorbezeichneten Unterlagen bleiben vorbehalten. Die Unterlagen sind vom Käufer vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang bei dem Verkäufer anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

(4) Für den Fall, dass der Verkäufer ein Angebot ausdrücklich schriftlich als verbindlich kennzeichnet, ist dieser für eine Dauer von 3 Tagen ab Abgabe des Angebotes an dieses gebunden, sofern sich aus dem Angebot selbst nichts anderes ergibt.

(5) Aufträge zur Lieferung von Papier und Kartons müssen Angaben enthalten, die den Verkäufer mindestens über die folgenden Punkte eindeutig informieren:

(a) Hinweis auf ein eventuelles Angebot (Briefwechsel, Besuch, Übersendung von Preislisten usw.),

(b) Menge,

(c) Qualität mit Hinweis auf eine Sorte, eine Marke oder ein übersandtes Muster sowie weitere, eventuell notwendige Angaben,

(d) bei Rollen:

Rollenbreite, Rollendurchmesser, Innendurchmesser für Hülsen, Flächengewicht (g/m^2),

(e) bei Formaten:

Abmessungen, ggf. Laufrichtung, wenn notwendig Flächengewicht (g/m^2),

(f) Ausstattung und Verpackung,

(g) Lieferfrist, Bestimmungsort und Versandart,

(h) Preis,

(i) Zahlungsbedingungen.

(6) Die Vereinbarung von Lieferabrufen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bei Abruf-Aufträgen erfolgen die Lieferungen nach Abruf des Käufers, spätestens jedoch nach 30 Tagen. Es sei denn, es liegt eine kundenspezifische Sondervereinbarung vor. Bei einer Fristüberschreitung besteht seitens des Verkäufers die Möglichkeit, dem Kunden anfallende Lagerkosten entsprechend in Rechnung zu stellen.

Der Verkäufer ist berechtigt, die im Lager auf Abruf zur Verfügung stehende Ware gegen Feuer zu versichern und die hierfür entstehenden Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn der Käufer ein festes und präzises Angebot in allen seinen Punkten annimmt für einen festen Liefertermin oder eine feste Lieferfrist.

(7) Die Angaben des Verkäufers zum Gegenstand und Umfang der Lieferung oder der Leistung (z. B. Gewichte, Maße und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgebliche Leistungsbeschreibungen bzw. Beschaffenheitsangaben und keine zugesicherten Eigenschaften oder Garantien für die Beschaffenheit der Ware. Garantien für die Beschaffenheit der Waren werden von dem Verkäufer nur schriftlich abgegeben und müssen explizit als solche bezeichnet werden.

§ 3 Spezifikationen

(1) Toleranzen

(a) Mengentoleranzen für Lieferungen von graphischen Papieren in Rollen können wegen der Vielfalt der Rollen nicht generell festgelegt werden. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist eine generelle Abweichung von bis zu 10% des Gesamtauftrages zulässig.

(b) Hinsichtlich der vom Käufer als vertragsgemäße Leistung zu akzeptierenden Flächengewichtstoleranzen (Gewicht pro m²) und Dicketoleranzen wird verwiesen auf die produktspezifischen technischen Datenblätter. Diese liegen für jedes Produkt vor und können dem Kunden bei Bedarf auf Anforderung zugesendet werden. Die Angaben in den produktspezifischen technischen Datenblättern sind lediglich beschreibende Beschaffenheitsangaben. Garantien werden diesbezüglich nicht übernommen.

(2) Andere Eigenschaften

Bei allen anderen technischen Eigenschaften, deren Toleranzen vorstehend nicht angegeben sind, haftet der Verkäufer nicht für geringfügige Abweichungen, sofern die gelieferte Ware für den bei der Bestellung vorgesehen Verwendungszweck geeignet ist. Ein Wellliegen von Papier und Karton gilt nicht als versteckter Mangel. Der Käufer von Sonderanfertigungen ist auch dann verpflichtet, die ursprünglich bestellte Auftragsmenge abzunehmen, wenn hiervon bis zu 10 % leichte Abweichungen aufweisen, jedoch für denselben Verwendungszweck wie die bestellten Papiere und Kartons geeignet sind.

§ 4 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von dem Verkäufer bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 4 Wochen ab Vertragsschluss.

(2) Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (z. B. wegen Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Verkäufer den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird der Verkäufer unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer des Verkäufers, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder den Verkäufer noch seinen Zulieferer ein Verschulden trifft oder der Verkäufer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

(3) Der Eintritt des Lieferverzugs des Verkäufers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4) Die Rechte des Käufers gem. § 10 dieser AVB und die gesetzlichen Rechte des Verkäufers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Verpackungsentsorgung

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Teillieferungen sind zulässig.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware auf den Käufer über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Verkäufers aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet der Verkäufer eine pauschale Entschädigung von 0,5 % der Gesamtrechnungssumme pro angefangene Kalenderwoche bis zu einem Gesamthöchstbetrag in Höhe von 5 % der Gesamtrechnungssumme, beginnend mit dem vereinbarten Liefertermin bzw. – mangels einer solchen Vereinbarung – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche des Verkäufers (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Rücktritt, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise des Verkäufers, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Abhollieferungen mit ausländischer Destination ist der Verkäufer berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und deren Ausgleich zu verlangen, solange der Käufer die Ausfuhr oder innergemeinschaftliche Lieferung aus der Bundesrepublik Deutschland nicht nachgewiesen hat. Die Umsatzsteuer wird dem Käufer nach Erbringung des Nachweises der Ausfuhr oder innergemeinschaftlichen Lieferung aus der Bundesrepublik Deutschland durch geeignete Unterlagen erstattet.

(2) Beim Versandkauf [§ 5 Abs. (1)] trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. von ihm gewünschten Transportversicherung, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Sofern der Verkäufer nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellt, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) i. H. v. 50 € / Tonne oder Palette als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Werden nach dem Vertragsschluss Frachtkosten, Versicherungskosten oder öffentliche Abgaben und Lasten (z. B. Zölle, Im-/Exportgebühren) neu eingeführt oder erhöht, so ist der Verkäufer, auch bei fracht- freier oder verzollter Lieferung, berechtigt, solche Mehrbelastungen dem vereinbarten Preis aufzuaddieren.

(3) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Der Verkäufer ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt der Verkäufer spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(4) Angebotene Wechsel nimmt der Verkäufer nur aufgrund besonderer Vereinbarung und lediglich zahlungshalber herein. Wechsel können nur hereingenommen werden, wenn sie ordnungsgemäß versteuert und rediskontfähig sind. Ihre Annahme erfolgt unter Vorlage und Protest. Gutschriften für Wechsel und Schecks gelten vorbehaltlich des Eingangs und abzüglich der Wechselspesen und -auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann. Wenn der Verkäufer Wechsel in Zahlung nimmt, trägt der Käufer die Wechselkosten und die Kosten aus einer möglichen Diskontierung.

(5) Mit Ablauf der vorstehenden bzw. gesondert vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt sein Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) unberührt.

(6) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 10 Abs. (8) S. 2 dieser AVB unberührt.

(7) Sofern zur Aufrechnung gestellte Forderungen auf unterschiedliche Währungen lauten, gilt als Umrechnungskurs der von der EZB festgestellte Mittelkurs am Tag der Aufrechnungserklärung.

(8) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Verkäufers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann der Verkäufer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält der Verkäufer sich das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und ihn unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die dem Verkäufer in diesem Zusammenhang stehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere wenn er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug kommt – ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist bis auf Widerruf durch den Verkäufer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Verkäufers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Verkäufers gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die in Abs. (2) dieses Paragraphen genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Hat der Käufer diese Forderung im Rahmen eines echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Käufer in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer gestellt, tritt der Käufer seine Forderung aus dem Kontokorrentverhältnis in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Im Falle eines unechten Factorings ist der Verkäufer berechtigt, von dem Vertrag, dessen Sicherungsrechte betroffen sind oder wären, zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Waren zu verlangen.

(c) Darüber hinaus tritt der Käufer auch diejenigen Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbes. Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

(d) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer bis auf Widerruf neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und er den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. (3) dieses Paragraphen geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(e) Wird im Zusammenhang mit der Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfällige Haftung für den Verkäufer begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

(f) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10 %, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

§ 8 Versicherung der Eigentumsvorbehaltware

(1) Der Käufer verpflichtet sich, die Eigentumsvorbehaltware bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen die üblichen Gefahren (Feuer, Wasser, Diebstahl, Beschädigungen etc.) zu versichern bzw. versichert zu halten. Die Versicherungssumme hat sich (mind.) am Kaufpreis zu orientieren. Alle daraus entstehenden gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Käufer hat der Versicherungsgesellschaft Mitteilung davon zu machen, dass die versicherte Ware in dem Eigentum des Verkäufers steht, dass sämtliche Rechte aus dem Versicherungsvertrag, soweit sie die Eigentumsvorbehaltware betreffen, dem Verkäufer zustehen sowie dass er nur in die Rechte und nicht in die Pflichten des Versicherungsvertrages eintritt mit der Maßgabe, dass der Käufer zur Aufhebung der Versicherung ohne die Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt ist.

(2) Auf Verlangen des Verkäufers hin wird ihm der Käufer unverzüglich umfassend Auskunft über den Versicherungsschutz geben und sämtliche zur Geltendmachung der Versicherungsleistung etwaig notwendigen Unterlagen herausgeben. Gegenüber dem Auskunfts- und Herausgabeanspruch ist die Berufung auf ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen. Wenn der Käufer die Versicherung nicht oder nicht ausreichend bewirkt hat, darf der Verkäufer dies auf seine Gefahr und Kosten tun.

§ 9 Warenkreditversicherung / Rücktrittsvorbehalt für den Verkäufer

(1) Dem Käufer ist bekannt, dass der Verkäufer zum Schutz vor Forderungsausfall aus der vertragsgegenständlichen Warenlieferung eine Warenkreditversicherung unterhält. Der Käufer wird die für den Versicherungsschutz erforderlichen kaufmännischen Informationen aktiv und auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Versicherungsschutz für die vertragsgegenständliche Warenlieferung und ausreichende Deckung für den Käufer hierunter stellt für den Verkäufer eine vertragswesentliche Bedingung des Kaufvertrages dar.

(2) Der Verkäufer ist berechtigt, von einem Kaufvertrag zurückzutreten, wenn der Warenkreditversicherer für den Käufer keinen ausreichenden Versicherungsschutz bzw. keine ausreichende Deckung anbietet. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer von dem Umfang der möglichen Warenkreditversicherung oder ggf. der Unmöglichkeit, Versicherungsschutz zu erlangen, sofort Mitteilung zu machen.

(3) Sollte für den Käufer eine Warenkreditversicherung für die gewünschte Lieferung nicht zu erlangen sein, so kann der Käufer binnen sieben Tagen ab der Mitteilung nach § 9 Abs. 2 S. 2 eine andere Zahlungssicherheit stellen, wenn diese dem Verkäufer die gleiche Absicherung wie die Warenkreditversicherung bietet. In diesem Fall ist der Verkäufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Anderenfalls erklärt der Verkäufer nach Fristablauf den Rücktritt.

§ 10 Mängelansprüche des Käufers

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- (2) Grundlage der Mängelhaftung des Verkäufers ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVB in den Vertrag einbezogen wurden.
- (3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt der Verkäufer jedoch keine Haftung.
- (4) Liegt zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ein beiderseitiges Handelsgeschäft vor, setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Als unverzüglich gilt eine Mängelrüge, wenn sie innerhalb von 3 Werktagen erfolgt.
- (5) Eine unerhebliche Abweichung der gelieferten Ware von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit begründet keine Mängelrechte des Käufers.
- (6) Bei eventueller Mangelhaftigkeit der Ware und bei eventuell mangelhaft ausgeführten Werkverträgen kann nach Wahl des Verkäufers Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung erfolgen. Mehrfache Nacherfüllungen sind zulässig. Für die Nacherfüllung hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist von mindestens 2 Wochen zu setzen und ihm die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.
- (7) Ist der Verkäufer zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, verzögert sich diese über eine ihm gesetzte angemessene Frist von mindestens 2 Wochen hinaus oder ist diese nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich oder schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl oder ist dem Verkäufer unzumutbar, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises vorzunehmen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche sind nach Maßgabe von § 11 dieser AVB ausgeschlossen. Das Recht gemäß § 634 Nr. 2 BGB (Eigenbeseitigung mit Aufwandsentschädigung) ist ausgeschlossen.
- (8) Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (9) Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (10) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt der Verkäufer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer vom Käufer die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar. Der Verkäufer trägt insgesamt aber nur die angemessenen Aufwendungen der Nacherfüllung, maximal bis zur Höhe des Kaufpreises. Aufwendungen der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Käufers verbracht wird, trägt der Käufer.
- (11) Einem Käufer, der Produkte des Verkäufers erstmalig zur Weiterverarbeitung fordert, wird vom Verkäufer in der Regel zunächst eine Probe (z. B. eine Testrolle) des der Bestellung zugrunde liegenden Papiers zur Verfügung gestellt. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, diese Testrolle auf die Geeignetheit für die vom Käufer beabsichtigte Verwendung, insbesondere auch für die Weiterarbeitung, zu prüfen. Die Prüfungsergebnisse sind dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer haftet in einem solchen Fall bei Folgebestellungen nicht für Schäden, die bei einer für den beabsichtigten Verwendungszweck durchgeführten Prüfung vorhersehbar und vermeidbar gewesen wären.

(12) Der Käufer hat vor Weiterverarbeitung der Ware zu prüfen, ob die gelieferte, den Spezifikationen entsprechende Ware zur beabsichtigten Verwendung tatsächlich geeignet ist.

Sollte der Käufer befürchten oder feststellen, dass

(a) die Ware nicht zur beabsichtigten Verwendung geeignet ist und/oder

(b) die Ware mangelhaft ist und/oder

(c) nach Ansicht des Käufers im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Ware bei der Weiterverarbeitung Probleme auftauchen werden,

darf eine Weiterverarbeitung der betroffenen Ware erst mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen. Sollte ohne diese schriftliche Zustimmung des Verkäufers eine Weiterverarbeitung der Ware durch den Käufer erfolgen, so gilt die Ware als genehmigt.

§ 11 Sonstige Haftung

(1) Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(2) Die sich aus Abs. (1) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 12 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 11 Abs. (1) S.1 und S. 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts (EGBGB).

(2) Ist der Käufer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, Kaufmann i. S. d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Hauptgeschäftssitz des Verkäufers in Bielefeld. Der Verkäufer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 14 Datenschutz

Der Käufer wird hiermit darüber informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftsverbindungen gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß der Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

§ 15 Keine Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Der Verkäufer ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.